

Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan 2024

Fachbereichsübersicht und Besetzung der Kammern des Arbeitsgerichts Berlin

Inhaltsverzeichnis

Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan 2024	1
Fachbereichsübersicht und Besetzung der Kammern des Arbeitsgerichts Berlin.....	1
Inhaltsverzeichnis	1
1. Handel	2
2. Öffentlicher Dienst	2
3. Metall	2
4. Baugewerbe.....	3
5. Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft	3
a) die neuen Länder betreffend:	4
b) Berlin betreffend:.....	4
6. Nahrung- und Genussmittelgewerbe	4
7. Fuhr- und Verkehrsgewerbe.....	4
8. Rechtshilfe	5
9. Kostensachen	5
10. Inaktive Kammern	5
11. Springer im Sinne von Abschnitt I Nr. 3 des Geschäftsverteilungsplans.....	6
12. Güterichter im Sinne von Abschnitt VII des Geschäftsverteilungsplans.....	6

1. Handel

Handel (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 HGB a. F.* incl. Strom, Gas und Rechten) einschließlich Apotheken und Sanitätsgeschäften, Finanz- und Kreditgewerbe (unabhängig von der Rechtsform), Versicherungen, Makler, rechtsberatende Berufe, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Buchprüfer, Call-Center.

Kammer 2	Dr. Sürücü
Kammer 3 (1/4)	Ernst
Kammer 4 (3/4)	Dr. Nimmerjahn
Kammer 20	Dr. Kühn
Kammer 26 (1/4)	Klumpp
Kammer 34	Morof
Kammer 51 (1/4)	Dr. Wollgast
Kammer 55 (3/4)	Schmitt
Kammer 63 (1/2)	Förschner

2. Öffentlicher Dienst

Öffentlicher Dienst (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts, Botschaften oder Konsulate, überstaatliche bzw. zwischenstaatliche Institutionen sowie ausländische Streitkräfte; ferner öffentlich-rechtliches Finanz- und Kreditwesen, soweit nicht die Zuständigkeit des bei Kammer 1 aufgeführten Fachbereichs gegeben ist), Fraktionen von Parteien.

Kammer 21 (1/4)	Noack
Kammer 22	Coenen
Kammer 56	Weyreuther
Kammer 58 (3/4)	NN
ab 18.03.2024 volle Eingänge (Präsidentialbeschluss vom 07.02.2024)	Dr. zum Kolk ab 16.03.2024 (Präsidentialbeschluss vom 07.02.2024)
Kammer 59 (5/8)	Dr. Zöll
ab 08.02.2024 keine Eingänge (Präsidentialbeschluss vom 07.02.2024)	
Kammer 60	Boyer

3. Metall

Metall- und Elektrogewerbe, Kfz-Produktion, Kraftfahrzeug-Teile-Produktion, Kfz-Handel mit Werkstattbetrieb, Heizungs-Klima-Sanitär-gewerbe sowie Bekleidungs- und Textilgewerbe einschließlich Schuhherstellung und -reparatur, Betriebe, die mit der Einrichtung und dem

* Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden.

Betreiben von Telekommunikationsanlagen befasst sind einschließlich Kabelnetzbetreiber sowie IT-Branche**.

Kammer 6	Spatz
Kammer 7	Michels
Kammer 17	Dr. Krüger
Kammer 36 (3/4)	Vietze
Kammer 37 (3/4)	Dr. Lampe

4. Baugewerbe

Alle vom fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau erfassten Betriebe.

Ferner: Gerüstbaugewerbe, Abbruchgewerbe, Malerei- und Lackiergewerbe einschließlich Autolackierung, Dachdeckergewerbe, Glasereigewerbe einschließlich Autoverglasung, Kachelofen- und Luftheizungsbauergewerbe, Herstellung oder Verarbeitung von Betonwaren sowie Herstellung von Transportbeton und Fertigmörtel, Steinmetze, Garten- und Landschaftsbau, Tischlereien und Schreinereien.

Fußboden- und Parkettverlegereien, Betriebe für Bauplanung, Bauleitung, Bauüberwachung, Architekturbüros, Bauingenieurbüros, Generalübernehmer, Bau- und Landschaftsvermessung sowie Betriebe, in denen arbeitszeitlich überwiegend Arbeiten aus den vorstehend genannten Bereichen verrichtet werden.

Ausgenommen sind die den Kammern 15, 61, 62, 65 und 66 zuzuteilenden Sachen.

Kammer 13 (1/4)	Hansen
Kammer 14 (3/8)	Oechslen
Kammer 53 (1/2)	Aster
Kammer 57 (1/2)	Hünecke

5. Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft

Streitigkeiten der Sozialkassen aus Verfahrenstarifverträgen des Baugewerbes und dem Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV).

Die Verteilung erfolgt nach den Buchstaben, mit denen die Arbeitgeberbezeichnung beginnt.

Für die Ermittlung des die zuständige Kammer bestimmenden Buchstabens im Namen des Arbeitgebers ist maßgebend:

1. Bei einer natürlichen Person: Der erste Eigenname (nicht Vorname), wobei frühere Adelsbezeichnungen und andere Zusätze wie Graf, Freiherr, Baron, von, de, a, St. und dergleichen unberücksichtigt bleiben.
2. Bei Firmen, juristischen Personen und sonstigen parteifähigen Personengesamtheiten (z. B. nicht rechtsfähige Vereine, Gewerkschaften):
 - 2.1 Bei Vorkommen eines Familiennamens in einer aus mehreren Worten zusammengestellten Bezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens (z. B. Adler-Werke vorm. Heinrich Kleyer AG = K, Firma Heinz Müller, Inh. Klaus Dold = M). Der Familienname bleibt auch dann maßgebend, wenn er mit einer Sachbezeichnung durch Bindestrich verbunden ist (z. B. Glas-Kahl = K, Stiehl-Dienst = S).

** Entwicklung und/oder Herstellung von Hardware und/oder Software.

2.2 Bei Fehlen eines Familiennamens der erste Buchstabe des ersten Wortes der eingetragenen bzw. satzungsmäßigen Bezeichnung, jedoch ohne Beachtung vorhergehender Artikel oder Präpositionen, wie z. B. der, ein, am, zum o.Ä. (z. B. Wiesanha Matratzen GmbH = W). Als Wort gilt auch eine Buchstabenkombination.

2.3 Beginnt der Name des Arbeitgebers mit einer oder mehreren Ziffern, wird das Verfahren der für den Buchstaben A zuständigen Kammer zugeteilt.

3. Bei Verwaltern einer Insolvenzmasse: Der Name des Gemeinschuldners.
4. Bei dem Verwalter einer Zwangsverwaltung: Der Name des Gemeinschuldners.
5. Bei Nachlassverwaltern, Testamentsvollstreckern sowie bei Klagen, welche die Feststellung von Ansprüchen gegen eine Erbmasse zum Gegenstand haben: Der Name des Erblassers.
6. Bei mehreren Beklagten oder beteiligten Arbeitgebern: Der Anfangsbuchstabe des Beklagten oder Beteiligten, der im Alphabet zuerst erscheint.
7. Wird in einem Mahnverfahren Widerspruch oder Einspruch zunächst nur von einem eingelegt, so bleibt die dadurch begründete Zuständigkeit der Kammer auch bestehen, wenn weitere Beklagte sich am Prozess beteiligen, ohne dass es darauf ankommt, mit welchen Buchstaben die Namen beginnen.

a) die neuen Länder betreffend:

Kammer 61 (1/2); Buchstaben H, K, R, U (Ü = UE), W, Z	Oechsen
Kammer 62 (1/2); Buchstaben A (Ä = AE), B, C, D, E, F, G, I, J, L, N, O (Ö = OE), X, Y	Aster
Kammer 65 (1/2); Buchstaben M, P, Q, S, T, V	Hünecke

b) Berlin betreffend:

Kammer 15 (3/4)	Hansen
-----------------	--------

6. Nahrung- und Genussmittelgewerbe

Nahrungs- und Genussmittelindustrie sowie -gewerbe und deren Eigenvertrieb sowie Hotel- und Gaststättengewerbe, Bars, Tanzlokale und Kabarettts einschließlich Catering, Hotel- und Gastronomiedienstleister (ausschließlich).

Kammer 27	Miehe
Kammer 39	Heyl
Kammer 48	Hennies

7. Fuhr- und Verkehrsgewerbe

Personen- und Sachbeförderungsdienste (eigene Transportleistungen), Speditions-, Fuhr- und Verkehrsgewerbe, Reiseveranstalter einschl. Reisebüros sowie Vermietung von Fahrzeugen, ferner Tankstellen, Garagenbetriebe und Betriebe der Entsorgung einschließlich Recycling, sofern sie mit Fuhrleistungen verbunden sind;
Deutsche Bahn AG und Unternehmenstochter, für die der Konzern-Rahmen-Tarifvertrag gilt, und Deutsche Post AG, Bewachungsgewerbe.

Kammer 23 (3/4) - vorübergehend 1/2 Eingänge	Lungwitz-Retzki
Kammer 24 (5/8)	Klitscher
Kammer 29 (3/4)	Steinmetz
Kammer 38	Lakies
Kammer 41 (1/2) - vorübergehend ohne Eingänge - ab 13.02.2024 – 1/2 Eingänge (Präsidentialbeschluss vom 07.02.2024)	Dr. Streicher - bis 31.01.2024 NN - 01.02. bis 12.02.2024 Dr. Voß - ab 13.02.2024
Kammer 42 ab 08.02.2024 keine Eingänge	Dr. zum Kolk bis 15.03.2024 (Präsidentialbeschluss vom 07.02.2024)

8. Rechtshilfe

Kammer 32	Klitscher
-----------	-----------

9. Kostensachen

Richterliche Bearbeitung von Mahnverfahren außerhalb der Zuständigkeit des Rechtspflegers nach dem Rechtspflegergesetz, solange das Mahnverfahren nicht in das streitige Verfahren übergegangen ist, sowie richterliche Entscheidungen über

1. Justizverwaltungskosten,
2. Erinnerungen gegen
 - a) Kostenansatz,
 - b) Festsetzung der außergerichtlichen Kosten,
 - c) Festsetzung der Anwaltsgebühren im Rahmen der Prozesskostenhilfe,
 - d) Festsetzung gemäß § 11 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) durch den Rechtspfleger bzw. Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, soweit der Kostenbeamte den Erinnerungen nicht abhilft,
3. Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 Justizbeitragsordnung, soweit diese beim Arbeitsgericht entstandene Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 und 6 Justizbeitragsordnung betreffen, soweit der Kostenbeamte den Einwendungen nicht abhilft,
4. richterliche Festsetzung der ehrenamtlichen Richter zu gewährenden Entschädigung gemäß §§ 4; 1 Nr. 2; 15 ff Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Kammer 46	Noack bis 07.02.2024 Steinmetz ab 08.02.2024 (Präsidentialbeschluss vom 07.02.2024)
-----------	---

10. Inaktive Kammern

	<u>zuständig für richterliche Handlungen:</u>
Kammer 1	Dr. Wollgast
Kammer 5	Dr. Wollgast
Kammer 8	Dr. Nimmerjahn
Kammer 9	Oechslen
Kammer 10	Oechslen

Kammer 11	Oechslen
Kammer 12	Aster
Kammer 16	Heyl
Kammer 18	Köster
Kammer 19	Steinmetz
Kammer 25	Köster
Kammer 28	Dr. Wollgast
Kammer 30	Steinmetz
Kammer 31	Köster
Kammer 33	Michels
Kammer 35	Ernst
Kammer 40	Dittert
Kammer 43	Dr. Wollgast
Kammer 44	Dittert
Kammer 45	Dittert
Kammer 47	Dittert
Kammer 49	Steinmetz
Kammer 50	Ernst
Kammer 52	Hünecke
Kammer 54	Dr. Nimmerjahn
Kammer 64	Hansen
Kammer 66	Hünecke
Kammern 67 bis 99	Dittert

11. Springer im Sinne von Abschnitt I Nr. 3 des Geschäftsverteilungsplans

- bei Bedarf eine Sitzungsververtretung pro Woche; ferner bei Bedarf Dezernatsvertretung -

Montag	Noack
Dienstag oder Mittwoch - ungerade Kalenderwochen	Schmitt
Dienstag oder Mittwoch - gerade Kalenderwochen	Dittert
Donnerstag oder Freitag	Köster

12. Güterichter im Sinne von Abschnitt VII des Geschäftsverteilungsplans

Güterichter A (1/4)	Köster
Güterichter B (1/8)	Lungwitz-Retzki
Güterichter C (1/4)	Lungwitz-Retzki
Güterichter D (1/8)	Oechslen